



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 06.09.2021

Überprüfung „abgekühlter“ Rechtsextremisten nach Mord an Walter Lübcke

Mit der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes für 2020 gab das hessische Innenministerium Ende August bekannt, dass als Folge des Mordes an Walter Lübcke durch den als „abgekühlt“ geltenden, d. h. lange nicht mehr in Erscheinung getretenen, Rechtsextremisten Stephan Ernst rund 2000 Akten von Personen untersucht und neu bewertet werden sollen. Die Akten waren mangels neuerer Aktivitäten der Personen aussortiert worden. Im Zuge der Überprüfung seien 54 dieser Akten wieder „entsperrt“ worden, wie die Frankfurter Rundschau berichtet (siehe <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/anti-corona-demos-in-hessen-schulter-an-schulter-mit-nazis-90953359.html>)

Das sei allerdings laut dem Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer erst eine Zwischenbilanz.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gab es in den zurückliegenden 5 Jahren, insbesondere nach dem Mord an Walter Lübcke, auch in bayerischen Sicherheitsbehörden eine ähnliche generelle Überprüfung „abgekühlter“ Personen aus dem rechtsextremen Spektrum? 2
- 2.1 Falls ja, wie viele Personen bzw Personenakten sollen/sollten einer Überprüfung unterzogen werden? 2
- 2.2 Falls ja, wie viele dieser Akten wurden bereits überprüft? 2
- 2.3 Falls ja, wie viele dieser Akten wurden bereits wieder entsperrt? 2
- 3.1 Falls ja, wie viele Akten müssen noch überprüft werden? 3
- 3.2 Falls ja, bis wann rechnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Abschluss der Überprüfung? 3
- 3.3 Wie hoch war der Anteil der Frauen bei den zu überprüfenden und entsperrten Akten jeweils? 3
4. Falls nein, warum wurde eine solche Überprüfung in Bayern bislang unterlassen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.10.2021

1. Gab es in den zurückliegenden 5 Jahren, insbesondere nach dem Mord an Walter Lübcke, auch in bayerischen Sicherheitsbehörden eine ähnliche generelle Überprüfung „abgekühlter“ Personen aus dem rechtsextremen Spektrum?

Beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) fanden, mit Unterstützung der Präsidien der Bayerischen Landespolizei, nach dem Mord an Herrn Dr. Walter Lübcke derartige Überprüfungen statt. Es wurde hierfür ein Projekt zur Intensivierung der Bekämpfung des Rechtsterrorismus ins Leben gerufen und durchgeführt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) reagiert auf jeden Anschlag mit einem Abgleich des Tätertyps und der Möglichkeiten seiner Detektion aufgrund der bisherigen Arbeitsweise. Es wird geprüft, anhand welcher Kriterien das BayLfV diesen Täter hätte frühzeitig erkennen können. So werden die Arbeitsweisen immer wieder einer kritischen Prüfung unterworfen, auch im Hinblick auf „abgekühlte“ Personen. Dabei beschäftigt sich das BayLfV mithilfe wissenschaftlicher Analysen um neue Ansätze zur Identifikation möglicher „abgekühlter“ Rechtsextremisten.

Daneben führte das BLKA vor dem Hintergrund der Tat gemeinsam mit dem BayLfV ein Analyseprojekt zur Aufhellung des Personenpotenzials im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-R) in Bayern durch.

2.1 Falls ja, wie viele Personen bzw. Personenakten sollen/sollten einer Überprüfung unterzogen werden?

Es wurden insgesamt 21 Personen durch die Bayerische Polizei überprüft.

Das BayLfV hat im Rahmen der Sachbearbeitung nicht nur „abgekühlte“ Personen, sondern auch alle zur Früherkennung rechtsterroristischer Aktivitäten bearbeiteten Personen im Hinblick auf ähnliche Motivlagen überprüft. Auch zahlreiche weitere Personen, insbesondere solche, die dem BayLfV wegen Drohungen gegen Politiker bekannt waren, wurden im Hinblick auf neue Ansatzpunkte für Gefährdungen überprüft. Eine zahlenmäßige Dokumentation fand bei der Sachbearbeitung im BayLfV dazu nicht statt.

2.2 Falls ja, wie viele dieser Akten wurden bereits überprüft?

Das BLKA überprüfte in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien der Bayerischen Landespolizei alle 21 Personen in der Gesamtschau und beleuchtete alle vorliegenden Erkenntnisse zu diesen Personen. Die Überprüfung ist bereits abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

2.3 Falls ja, wie viele dieser Akten wurden bereits wieder entsperrt?

Akten werden seitens der Bayerischen Polizei weder ge- noch entsperrt. Die Aufbewahrungsfrist von polizeilichen Vorgängen orientiert sich an den Speicherfristen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Beim BayLfV werden Akten nur in Ausnahmefällen „gesperrt“: Dies kommt nur in Frage, wenn personenbezogene Daten nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) grundsätzlich zu löschen sind, aber ausnahmsweise wichtige Gründe einer Löschung entgegenstehen. Diese wichtigen Gründe ergeben sich aus Art. 21 Abs. 2 BayVSG. Die Einschränkung der Datenverarbeitung stellt in diesen Fällen einen Mittelweg dar; die Daten dürfen nur noch für den Zweck verwendet werden, der ihrer Löschung entgegensteht.

Grundsätzlich speichert das BayLfV zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags und datenschutzrechtlicher Anforderungen personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie dies für die Bewertung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Der Datenbestand des BayLfV unterliegt somit, wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen.

Im BayLfV sorgt ein Automatismus neben der anlassbezogenen Einzelfallbearbeitung für eine regelmäßige Wiedervorlage von gespeicherten Daten zu einer Person, so auch vor jeder Löschfrist. Somit wird die Speicherung jeder Person vor einer Löschung noch einmal durch die sachbearbeitende Stelle im Einzelfall im Hinblick auf die eventuelle Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung geprüft. Die Gründe für die Erforderlichkeit einer Speicherverlängerung sind ebenfalls durch die Speichervorgaben geregelt. Sie unterliegen zudem einem ständigen Praxis-Test durch die Anwendung der sensibilisierten Sachbearbeiter. Dies ist seit vielen Jahren gängige Praxis.

3.1 Falls ja, wie viele Akten müssen noch überprüft werden?

3.2 Falls ja, bis wann rechnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Abschluss der Überprüfung?

Auf die Antwort zu Frage 2.2 wird verwiesen.

3.3 Wie hoch war der Anteil der Frauen bei den zu überprüfenden und entsperrten Akten jeweils?

Unter den zu überprüfenden Personen durch die Bayerische Polizei befand sich eine Frau.

4. Falls nein, warum wurde eine solche Überprüfung in Bayern bislang unterlassen?

Entfällt.